

Satzung zur vierten Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuungen

Vom 29.06.2026

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühr

Buchungsmodell wöchentliche Betreuungstage	Betreuungszeit bis 14.00 Uhr	Betreuungszeit bis 16.00 Uhr
2 Tage	42,00 Euro	51,00 Euro
3 Tage	48,00 Euro	57,00 Euro
4 Tage	53,00 Euro	62,00 Euro
5 Tage	58,00 Euro	68,00 Euro

b) Getränkegeld

Buchungsmodell	Gebühren
Betreuungszeit bis 14.00 Uhr	2,80 Euro
Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	4,60 Euro

(3) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verspätungsgebühr	Ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Viertelstunde eine Verspätungsgebühr von 28,00 Euro erhoben. Der erste und zweite Verstoß bleibt ohne Konsequenzen.
b) Umbuchungsgebühr	Für die Änderung der Betreuungszeiten (Umbuchung) wird ab der zweiten Änderung je Betreuungsjahr eine Gebühr von 10,00 Euro je Änderung erhoben.

(4) Für die Ferienbetreuung (auch reine Ferienbetreuung) werden pro gebuchtem Ferientag 5,00 Euro Gebühren erhoben.

(5) Mittagsverpflegung (wenn gebucht)

- a) Für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten

Buchungsmodell wöchentliche Betreuungstage	Gebühr
2 Tage	x 8 Tage pauschal/Monat
3 Tage	x 12 Tage pauschal/Monat
4 Tage	x 16 Tage pauschal/Monat
5 Tage	x 20 Tage pauschal/Monat

= Mittagsverpflegungsentgelt/Monat (**aufgerundet auf volle Euro**)

- b) Das Verpflegungsentgelt bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.
- c) Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gersthofen, 29.06.2026
STADT GERSTHOFEN


Susanne Olita
Erste Bürgermeisterin